

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann vom Gesamtvorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Ehrenmitglieder	o.B.
02	Passive Mitglieder	36,-

Abteilung Fußball

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
11	Erwachsene über 18 Jahre	96,-
12	Erwachsene über 35 Jahre (Alte Herren)	60,-
13	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	48,-
14	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	60,-
15	Frauenfußball	48,-

Abteilung Fitness

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
21	Erwachsene über 18 Jahre	48,-
22	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	36,-

Abteilung Reitsport

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
31	Erwachsene über 18 Jahre	36,-
32	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	24,-
33	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	24,-

Abteilung Volleyball

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
41	Erwachsene über 18 Jahre	48,-
42	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	36,-
43	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	36,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 14, 22, 33, 43 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Gebührenordnung vorgegebenen Beträge.

Beitrags- und Gebührenordnung des SV Rot-Weiß 50 Wundersleben e. V.

- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der reduzierten Beitragsklassen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Thüringen e.V.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die festgesetzten Beiträge werden unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz hälftig zum 01. März und zum 01. Oktober erhoben. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Konnte der Beitrag zum unter Punkt 6 genannten Zeitpunkt nicht abgebucht werden, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Die Beitragshöhe für das Jahr des Eintritts, sowie das Jahr des Austritts, beläuft sich auf je 1/2 der Beitragsklasse pro Jahr, für den die Mitgliedschaft im Beitragsjahr besteht.
- (9) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 3 Arbeits- und Dienstleistungen nach § 9 Abs. 4 der Satzung

- (1) Der Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Arbeits- und Dienstleistungen nach § 9, Abs. 4 der Satzung beträgt 50,00 €
- (2) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind generell von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit.
- (3) Der Abgeltungsbetrag wird jährlich zum 20.12. über die bestehende Einzugsermächtigung und unter Angabe der Mandatsreferenz vom Konto des Mitglieds eingezogen, sofern im betreffenden Kalenderjahr keine Arbeits- und Dienstleistungen erbracht wurden.
- (4) Kann das Mitglied an keiner/m vorgeschlagenen Veranstaltung/ Arbeitseinsatz teilnehmen, kann das Mitglied beim Vorstand proaktiv eine alternative Möglichkeit zur Leistung der Arbeits- und Dienstleistungen erfragen

§ 4 Gebühren

- (1) Mitglieder des Vereins haben die Möglichkeit, das Sportlerheim für private Veranstaltungen zu mieten. Grundsätzlich darf dabei der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins nicht gestört werden.

Sportlerheim (Saal/Küche)	EUR 100,00
---------------------------	------------
- (2) Nichtmitglieder können das Sportlerheim im Zeitraum von Dez. bis einschl. Feb., sowie in den Sommerferien für private Veranstaltungen mieten.

Sportlerheim (Saal/Küche)	EUR 130,00
---------------------------	------------
- (3) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Zuschüsse und finanzielle Unterstützungen

- (1) Weihnachtsfeier
Der Verein gewährt zur Austragung von Weihnachtsfeiern der Nachwuchsmannschaften einen Zuschuss i. H. v. 100,00 €.
- (2) Saisonabschlussfeier
Der Verein gewährt zur Austragung von Saisonabschlussfeiern einen Zuschuss i. H. v. 50,00 €.
- (3) Torhüter

Beitrags- und Gebührenordnung des SV Rot-Weiß 50 Wundersleben e. V.

Aufgrund der erhöhten Ausrüstungskosten bei Torhütern, wird ein jährlicher Zuschuss i. H. v. 25,00 € zur Anschaffung von Torwarthandschuhen. Zur Auszahlung muss der Kaufbeleg vorgelegt werden.

(4) **Schiedsrichter/Kampfgerichte**

Schiedsrichtern gewährt der Verein einen Zuschuss i. H. v. 100,00 € für die Anschaffung von Trikot-Sätzen und anderen Ausrüstungsgegenständen, die zur Ausübung der Schiedsrichter-/Kampfgerichts-Tätigkeit benötigt werden. Zur Auszahlung muss der Kaufbeleg vorgelegt werden.

§ 6 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden unter Einhaltung v. Bundesdatenschutzgesetz und europäischer Datenschutz-Grundverordnung gespeichert.

§ 7 Vereinskonto

IBAN DE06 8205 1000 0140 0338 82
BIC HELADEF1WEM
Kreditinstitut Sparkasse Mittelthüringen

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____